

Betriebssportgemeinschaft Deutsche Rentenversicherung Bund Berlin e.V.

- Abteilung Tischtennis -



DRVBUND

Der Vorstand der Abteilung Tischtennis

BSG DRVBUND Berlin e.V., Abt. TT, 10704 Berlin

FVTT
Olympiapark Berlin
Hanns-Braun-Str. / Adlerplatz
14053 Berlin

Betriebssportgemeinschaft
Deutsche Rentenversicherung Bund
Berlin e.V.
Ruhstraße 2
10709 Berlin (Wilmersdorf)

Telefon 030 865-34436
Telefax 030 865-28578
Mail: bsg-info@drv-bund.de
<http://www.bsg-drvbund.berlin/>

Bankkonto:
IBAN: DE05 10080000 04243006
BIC: DRESDEFF100

Sprechzeiten:
Di und Do 14:30 - 16:00 Uhr und
nach telefonischer Vereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren des Spielausschusses,
wir, die Abteilung Tischtennis der Betriebssportgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung Bund e.V, legen hiermit Protest gegen das Spiel vom 05.12.2017, zwischen den Mannschaften DRV Bund und TSF Schöneberg (1. Liga), ein.

Schilderung des Sachverhalts:

Die Mannschaft TSF Schöneberg ist mit 5 anwesenden Stammspielern in den Einzelspielen angetreten. Im Spielbericht wurden jedoch aus taktischen Gründen 6 Einzelspieler eingetragen. Die Nummer 1 wurde zwar im Spielbericht eingetragen war aber bei dem gesamten Spiel nicht anwesend. Damit Schöneberg in den Doppeln vollständig antreten konnte wurde für die fehlende Nummer 1 ein anderer Stammspieler im Doppel eingesetzt, der jedoch nicht im Einzel spielte.

Somit wurden die Doppel mit 6 Stammspielern bestritten.

Aus unserer Sicht ist dieses Vorgehen regelwidrig.

Gem. § 4 Zif. 2.2 der Spielordnung des FVTT e.V. vom 17.05.2017 heißt es: „In den Doppeln können andere Stammspieler als in den Einzeln teilnehmen, vorausgesetzt, dass auch die entsprechende Anzahl von Einzelspielen durch Stammspieler ausgetragen wird“.

Aus unserer Sicht darf Schöneberg zwar in den Doppeln andere Stammspieler einsetzen als in den Einzeln, jedoch müssen dann in den Einzeln auch genauso viele Stammspieler antreten, wie vorher in den Doppeln. Somit hätten 6 Spieler in den Einzeln auch tatsächlich antreten müssen. Dies ist nicht geschehen, da die Nummer 1 nicht anwesend war.

Wir bitten um Stellungnahme, ob das Vorgehen von TSF Schöneberg bei diesem Spiel regelkonform war und bitten ggf. um Umwertung des Ergebnisses zu Gunsten der Mannschaft BSG DRV Bund.

Mit sportlichen Grüßen

Jonas Swonke

Sportwart der Abteilung Tischtennis

Amateurfunk
asiatische Entspannung
Badminton
Basketball
Bowling
Briefmarken

Dart
Fitness
Foto/Video
Fußball
Gesellschaftstanz
Golf

Gymnastik
Kegeln
Kreislauf/Prellball
Line Dance
Motorradfreunden
Motorsport

Münzen
Musik
Nähen
Orientalischer Tanz
Rudern
Segeln

Snooker
Sport für Alle
Squash
Tai Chi/Qigong
Tauchen
Tennis

Tischtennis
Traditioneller Westerntan
Volleyball
Wandern
Yoga
Zumba -Fitness

Fachvereinigung Tischtennis e. V.

Im Betriebssportverband Berlin e. V.

FV Tischtennis e. V. «Olympiapark Berlin Hanns-Braun-Str.» D – 14053 Berlin

Olympiapark Berlin
Hanns-Braun-Str. /Adlerplatz
14053 Berlin (Charlottenburg)

Telefon: (030) 34 70 96 36/37
Telefax: (030) 34 70 96 38
E-Mail: fvt-berlin@t-online.de

Bankverbindung:
Konto: 410 03 - 108
BLZ 100 100 10
Postbank Berlin

Datum: 25.04.2018

Hallo Sportsfreunde Jonas Swonke, Andreas Käthner und Michael Schoch,

in der Sitzung des Spielausschusses vom 23.04.2018 wurde über den Protest von Jonas Swonke betreffs des Rundenspiels zwischen der BSG TSF Schöneberg und der BSG DRV Bund beraten.

Der Protest bezieht sich auf den Spieler Nr. 1 der BSG TSV Schöneberg, der nicht anwesend war, und den gleichzeitigen Einsatz eines weiteren Stammspielers dieser Mannschaft, der nur Doppel gespielt hat.

Das sieht der Spielausschuss als klaren Regelverstoß gegen § 4, Abs. 2, 2.2 („In den Doppeln können andere Stammspieler als in den Einzeln teilnehmen, vorausgesetzt, dass auch die entsprechende Anzahl von Einzelspielen durch Stammspieler ausgetragen wird.“).

Der Spielausschuss kam zu folgender Entscheidung :

Aufgrund des Regelverstoßes muss das Spiel vom Staffelleiter Michael Schoch in ein 0 : 10 gegen TSF Schöneberg umgewertet werden.

Gegen diese Entscheidung des Spielausschusses kann binnen 14 Tagen bei Zahlung von 25,- € Einspruch beim Rechtsausschuss erhoben werden.

Mit sportlichen Grüßen

Gabriele Wandelt-Gärtner
für den Spielausschuss

ANDREAS KÄTHNER

Geschäftsführer der Tischtennisportfreunde Schöneberg (TSF Schöneberg)

Homepage: www.tsfschoeneberg.de

Email: mail@tsfschoeneberg.de

Andreas Käthner, Oranienburger Str. 155, 13437 Berlin, Tel. 403 30 40

Fachvereinigung Tischtennis e. V.
Rechtsausschuss
Olympiapark Berlin
Hanns-Braun-Str./Adlerplatz
14053 Berlin

Berlin, den 01.05.2018

Einspruch gegen die Entscheidung des Spielausschusses vom 25.04.2018, das Spiel vom 05.12.2017 in der 1. Liga zwischen TSF Schöneberg I und DRV Bund I aufgrund eines Protestes von Jonas Swonke umzuwerten

Liebe Mitglieder des Rechtsausschusses,

gegen die o.g. Entscheidung des Spielausschusses, die ich am 29.04.2018 per E-Mail erhalten habe, legen wir Einspruch ein. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der TSF Schöneberg stellte in dem o.g. Rundenspiel sieben Stammspieler auf. Da der Spieler Martin Dietrich (Nr. 1) bei Spielbeginn nicht anwesend war, wurde er im Doppel nicht aufgestellt. Es bestand Einvernehmen mit DRV Bund, dass das Spiel um 19 Uhr beginnt und dass Spiele, bei denen Martin Dietrich bei Aufruf nicht anwesend war, kampflos für DRV Bund gewertet werden. Dies war bei beiden Einzeln der Fall. Der TSF Schöneberg gewann das Spiel 10:5. Ein Protest gegen dieses Ergebnis und gegen die Durchführung des Spiels wurde im Spielbericht nicht aufgenommen und – soweit bekannt – auch nicht unverzüglich dem Spielausschuss eingereicht. Vielmehr hat DRV Bund in einem öffentlichen Kommentar zu dem Spiel in TT-Live selbst bestätigt, dass der Ablauf des Spiels regelkonform war.

Am Montag, den 23.04.2018, nahm ich mit dem Staffelleiter Kontakt auf, da das Rückspiel gegen DRV Bund im gegenseitigen Einvernehmen auf den 24.04.2018 in die Halle des BA Wedding verlegt werden sollte. Anlässlich dieses Gesprächs teilte er mir mit, dass angeblich ein Protest von DVR Bund gegen die o.g. Spielabwicklung eingelegt worden sei.

Klaus Gerhard vom Spielausschuss bestätigte dies und teilte telefonisch mit, dass der Spielausschuss sich am selben Tag mit der Problematik beschäftigen will. Er teilte mit, dass sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 2.2 Satz 1 SpO ergäbe, dass, wenn bei Spielbeginn nur sechs Spieler anwesend sind, nur diese sechs und nicht noch ein siebenter Spieler hätten eingesetzt werden dürfen. Auf meine Frage, wie man sich verhalten muss, wenn der siebente Stammspieler noch nicht anwesend ist, vertrat er die Auffassung, dass man mit dem Spielbeginn hätte 30 Minuten warten müssen, um abzuwarten, ob der siebente Spieler kommt, und erst dann – notfalls zu sechst – mit dem Spiel beginnen dürfen.

Frau Wandelt-Gärtner teilte später telefonisch mit, dass sich der Spielausschuss für eine Spielwertung gegen den TSF Schöneberg entschieden hätte. Dem TSF Schöneberg wurde weder der Protest bekannt gegeben noch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Einspruch wird wie folgt begründet:

Der Spielausschuss irrt sich in seiner Rechtsauffassung und verstößt gegen diverse verfahrensrechtliche Vorschriften. Im Einzelnen wird der Einspruch wie folgt begründet:

1. Die Einlegung des Protestes ist unzulässig, da er verspätet ist.

Nach § 3 Abs. 8 Nr. 8.1 SpO gilt: „Proteste sind unter Angabe des Grundes auf dem Spielbericht zu vermerken bzw. unverzüglich dem Spielausschuss einzureichen.“ Diese Voraussetzung liegt nicht vor, da der Protest von Herrn Jonas Swonke verspätet eingelegt worden ist.

2. Der Spielausschuss hat bereits die Durchführung des Spiels als korrekt angesehen.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2.2 SpO obliegt dem Spielausschuss die Staffelleitung (§§ 2 und 4 SpO) und die Einhaltung der Ersatzspielerregelungen (§ 4 SpO). Die Überprüfung des Spielberichts erfolgt durch den Staffelleiter, der die notwendigen Entscheidungen zur Abwicklung des Spielbetriebs alleine trifft. Der Staffelleiter Michael Schoch hat die Aufstellung und Abwicklung des Spiels (aufgrund des Kommentars zum Spiel durch DRV Bund auch in Kenntnis des Sachverhalts) als korrekt angesehen und keine Umwertung vorgenommen. Seine Einschätzung der korrekten Durchführung des Rundenspiels hat er mir am 23.04.2018 nochmals telefonisch bestätigt.

Im vorliegenden Fall ist offensichtlich eine Entscheidung herbeigeführt worden, die von mehreren Mitgliedern des Spielausschusses getroffen worden ist. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2.3 SpO ist dies nur möglich, soweit eine BSG mit einer Entscheidung nicht einverstanden ist. Ein fristgerechter Protest lag aber wie zu 1. ausgeführt nicht vor, sodass ausschließlich eine Zuständigkeit des Staffelleiters gegeben ist.

Unabhängig hiervon wird beanstandet, dass der Spielausschuss den TSF Schöneberg weder von den Einwendungen von DRV Bund in Kenntnis gesetzt noch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

3. Es liegt keine fehlerhafte Aufstellung vor.

§ 4 SpO regelt die Aufstellung von Mannschaften. § 4 Abs. 2 SpO beinhaltet Vorschriften, inwieweit Ersatzspieler eingesetzt werden dürfen. Es ist schon aus den Überschriften dieser Normen erkennbar, dass es an dieser Stelle nicht um die Durchführung des Rundenspiels geht, da sich derartige Regelungen in § 3 SpO befinden. Dort ist ausdrücklich geregelt, dass eine Mannschaft angetreten ist, wenn ihre Aufstellung in den Spielbericht eingetragen worden ist (§ 3 Abs. 5 Nr. 5.1 SpO).

§ 4 Abs. 2 Nr. 2.2 Satz 1 SpO lautet „In den Doppeln können andere Stammspieler als in den Einzelnen teilnehmen, vorausgesetzt, dass auch eine entsprechende Anzahl von Einzelspielen durch Stammspieler ausgetragen wird.“ Dies bedeutet – entsprechend der Überschrift des Absatzes – lediglich, dass wenn die Stammspieler Doppel spielen kein Ersatzspieler im Einzel eingesetzt werden darf. § 4 Abs. 2 Nr. 2.2 Satz 2 SpO ergänzt genau den umgekehrten Fall, dass ein Ersatzspieler nicht nur im Doppel eingesetzt werden darf. Dies wird verhindert durch die Formulierung „Soweit Ersatzspieler nicht im Einzel mitwirken, dürfen sie auch nicht im Doppel eingesetzt werden.“ Es ist also auch nicht möglich, einen Ersatzspieler im Einzel und den anderen im Doppel einzusetzen.

Da der TSF Schöneberg keine Ersatzspieler aufgestellt hat, sind diese beiden vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

Der Spelausschuss will aus dieser Regelung aber stattdessen herauslesen, dass sieben Stammspieler nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie alle bereits anwesend sind. Er glaubt, dass „auch eine entsprechende Anzahl von Einzelspielen durch Stammspieler ausgetragen wird“ sich auf das tatsächliche Austragen eines Spiels bezieht. Zunächst einmal stellt sich die Frage, warum, wenn dies tatsächlich Regelungszweck der Norm sein sollte, dies nicht auch genau so formuliert worden ist. Gegen die Auslegung des Spelausschusses spricht auch, dass in diesem Fall der Halbsatz sprachlich im Zusammenhang mit der Spielordnung gar keinen Sinn ergibt. Wenn also mehr als sechs Stammspieler eingesetzt werden, muss eine entsprechende Anzahl von Einzelspielen ausgetragen werden. Bei Einsatz von sieben Stammspielern müssten, wenn man das wörtlich nimmt und auf die Austragung der Spiele bezieht (und nicht auf die Frage, ob Stamm- oder Ersatzspieler aufgestellt werden dürfen), sieben Einzel ausgetragen werden. Wie soll denn das gehen? Darüber hinaus würde eine derartige Auslegung auch zu einem Bruch mit der gesamten Spielordnung, insbesondere seinen Regelungen zur Durchführung von Rundenspielen (§ 3 SpO), führen.

Dabei ist zu berücksichtigen dass der Rechtsbegriff „Austragung eines Spiels“ bereits in § 3 Nr. Abs. 5 Nr. 5.2 SpO eine Definition erhalten hat: „Die Spiele sind in der für das betreffende Spielsystem festgelegte Reihenfolge „auszutragen“. Die Doppel sind vor Beginn des Spiels aufzustellen.“ Beim Austragen der Spiele passiert es aber nicht nur, dass ein Spieler bei Aufruf noch nicht anwesend ist, sondern auch, dass er nicht mehr anwesend ist oder aufgrund einer Verletzung nicht mehr spielen kann oder will. In derartigen Fällen müssten, würde man der Argumentation des Spelausschusses folgen, ebenfalls Umwertungen erfolgen. Wenn – wie der Spelausschuss meint – mit „austragen“ nur das tatsächliche ausgespielte Einzel oder Doppel sei, würde „Die Spiele sind in der für das betreffende Spielsystem festgelegte Reihenfolge auszutragen.“, bedeuten, dass erst spielbare Einzel und Doppel durchgeführt werden müssten und erst am Ende kampflöse Spiele zu zählen wären.

Vielmehr führt § 3 Abs. 5 Nr. 5.1 SpO dagegen aus, dass nicht alle Spieler bei Spielbeginn anwesend sein müssen: „Eine Mannschaft ist angetreten, wenn ihre Aufstellung in den Spielbericht eingetragen worden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens so viele Spieler anwesend sind, um mindestens ein Unentschieden erzielen zu können.“ Diese Voraussetzungen waren bei unserem Spiel erfüllt.

Durch die Regelungen wird dem Teamspirit Rechnung getragen, dass, wenn – was nicht immer der Fall ist – mehr als sechs Stammspieler spielen wollen, dies auch möglich ist.

4. Einen späteren Beginn des Spiels sieht die Spielordnung für den vorliegenden Fall nicht vor.

Nach § 3 Abs. 5 Nr. 5.3 SpO hat das „Spiel zur vereinbarten Zeit zu beginnen“ Ein 30-minütiges Hinzuwarten ist ausschließlich für den Fall vorgesehen, dass sich eine ganze Mannschaft verspätet (§ 3 Abs. 6 Nr. 6.1 SpO). Das Warten auf einen einzelnen Spieler, der bei Spielbeginn noch nicht anwesend ist, ist danach vielmehr ausdrücklich untersagt. Entsprechend § 3 Abs. 5 Nr. 5.4 SpO wurden daher die Spiele, die Martin Dietrich bei Aufruf nicht antreten konnte, kampflös für DRV Bund gewertet. Ein Verstoß gegen die Spielordnung liegt insoweit nicht vor. Warum nach Auffassung des Spelausschusses ein Spieler, der zu spät kommt, ausgegrenzt werden soll, in dem er nicht mehr spielen darf, ist völlig unverständlich.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, dass es für die vom Spelausschuss veranlasste Maßnahme keine bzw. allenfalls unklare Regelungen gibt. Ein „klarer Spielverstoß“

wie der Spielausschuss behauptet liegt daher nicht vor. Dies ist auch daran erkennbar, dass nicht nur Spieler des DRV Bund und der Staffelleiter die Rechtsauffassung des TSF Schöneberg teilen, sondern dass auch bei anderen Vereinen in der Vergangenheit entsprechende Konstellationen aufgetreten sind und weder die betroffenen Vereine und noch die Staffelleiter einen Regelverstoß gesehen haben sowie – anders als bei uns – in diesen Fällen offensichtlich auch der Spielausschuss nicht eingegriffen hat. Da der Spielausschuss derartige Spielabläufe in der Vergangenheit bisher nicht geahndet hat, konnte der TSF Schöneberg davon ausgehen, dass eine entsprechende Austragung des Rundenspiels weiterhin zulässig ist.

Bei derartigen offensichtlichen Unklarheiten über die Auslegung der Spielordnung hätte eine Entscheidung zulasten des TSF Schöneberg nicht erfolgen dürfen.

Wenn die FVTT einen bestimmten Sachverhalt nicht zulassen will, ist es erforderlich, hierfür klare und verständliche Regelungen zu schaffen und nicht in einer erstmaligen neuen Interpretation der Spielordnung die Berliner Meisterschaft zu entscheiden. Verständlich wäre es noch gewesen, dass man der Mannschaft einen Hinweis gibt, dass entsprechende Spiele künftig anders gewertet werden und dass eine Konkretisierung der SpO im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung vorgesehen ist. Aber ein Spiel nach mehr als vier Monaten ohne Beachtung von diversen Verfahrensvorschriften umzuwerten, ist unzulässig und nicht sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Käthner

1. Herrenliga

2017/18



Übersicht

Tabelle

Spielplan

Mannschaften

Ranglisten

Servicefunktionen

Export

PUNKTMANNSCHAFTSSPIEL

A		B	
TSF Schöneberg		DRV Bund	
Name, Vorname	Passnr.	Name, Vorname	Passnr.
1 Dietrich, Martin	25112530	1 Stürzebecher, Sebastian	14228330
2 Meder, Janik	25113730	2 Schwemmer, Carsten	14213210
3 Voß, Moritz	25113830	3 Lamprecht, Rainer	14214530
4 Dulinsky, Markus	25113933	4 Burghardt, Dirk	14225710
5 Kubsch, Kenny	25114330	5 Assheuer, Timo	14227620
6 Friedenberger, Martin	25113030	6 Schmedemann, Lars	14221920
D1 Meder, Janik / Dulinsky, Markus		D1 Lamprecht, Rainer / Schmedemann, Lars	
D2 Friedenberger, Martin / Lilienthal, Thom		D2 Stürzebecher, Sebastian / Schwemmer, Carsten	
D3 Voß, Moritz / Kubsch, Kenny		D3 Burghardt, Dirk / Assheuer, Timo	
Ersatzspieler aus anderen Mannschaften		Ersatzspieler aus anderen Mannschaften	
-	-	Schmedemann, Lars	2. LIGA B He2/5
-	-	-	-
-	-	-	-

Verband
FV Tischtennis Berlin e.
Spielklasse
1. LIGA
Spielnummer
22
Datum
05.12.2017
Austragungsort
Berlin
Spisystem
fvtt Berlin
Allgemeine Angaben
Prüfung der Aufstellung (VMM)
Nein

Nr	Mannschaft A	Nr	Mannschaft B	1.	2.	3.	4.	5.	A/K	Satz	Pkt
D1	Meder/Dulinsky	D2	Stürzebecher/Schwemmer	6:11	7:11	11:3	11:8	8:11		2:3	0:1
D2	Friedenberger/Lilienthal	D1	Lamprecht/Schmedema	12:14	11:9	8:11	11:4	8:11		2:3	0:1
D3	Voß/Kubsch	D3	Burghardt/Assheuer	11:6	11:4	11:9				3:0	1:0
E1	Dietrich, Martin	E2	Schwemmer, Carsten	0:11	0:11	0:11			K	0:3	0:1
E2	Meder, Janik	E1	Stürzebecher, Sebastian	4:11	12:10	6:11	9:11			1:3	0:1
E3	Voß, Moritz	E4	Burghardt, Dirk	11:6	11:8	11:13	11:13	11:3		3:2	1:0
E4	Dulinsky, Markus	E3	Lamprecht, Rainer	11:9	11:2	11:5				3:0	1:0
E5	Kubsch, Kenny	E6	Schmedemann, Lars	6:11	11:4	12:10	11:6			3:1	1:0
E6	Friedenberger, Martin	E5	Assheuer, Timo	11:8	4:11	11:7	11:9			3:1	1:0
E1	Dietrich, Martin	E1	Stürzebecher, Sebastian	0:11	0:11	0:11			K	0:3	0:1
E2	Meder, Janik	E2	Schwemmer, Carsten	11:9	8:11	11:8	11:4			3:1	1:0
E3	Voß, Moritz	E3	Lamprecht, Rainer	11:8	11:9	11:8				3:0	1:0
E4	Dulinsky, Markus	E4	Burghardt, Dirk	11:8	11:7	11:8				3:0	1:0
E5	Kubsch, Kenny	E5	Assheuer, Timo	11:9	7:11	12:10	11:9			3:1	1:0
E6	Friedenberger, Martin	E6	Schmedemann, Lars	12:10	11:9	11:8				3:0	1:0
D1	Meder/Dulinsky	D1	Lamprecht/Schmedema								
D2	Friedenberger/Lilienthal	D3	Burghardt/Assheuer								
D3	Voß/Kubsch	D2	Stürzebecher/Schwemmer								

Bestätigung des Online-Berichtes

TSF Schöneberg
06.12.2017 13:40:46
A. Käthner

DRV Bund
07.12.2017 16:40:03
L. Kroll

Bälle 504 : 492 Sätze 35 : 21 Punkte 10 : 5

Wer hat den Bericht unterschrieben?
Lilienthal Schwemmer
Gastgeber Gast

Spielergebnis melden

Endergebnis melden

Spielbericht korrigieren

Kampflösung melden

Fehler melden

Weitere Aktionen

Kommentar schreiben

Spielanalyse

Presse-Bericht

LivePZ

Export:

 **Veröffentlicht am 05.12.2017**



TSF Schöneberg hat die nicht anwesende Nr. 1 im Einzel aufgestellt. Doppel wurde allerdings zu sechst gespielt. Somit wurde mit fünf Spielern Einzel gespielt obwohl sechs da waren. Dies ist sicherlich regelkonform aber für die Motivation der gegnerischen Mannschaft und den Fairplay-Gedanken kontraproduktiv! Schließlich trifft man sich abends in der Woche zum eigentlich netten Beisammensein beim Betriebssportspiel. Aus eigenem Stolz und Anstand heraus hätte ich da nicht mitgemacht. Noch schlimmer: so Meister zu werden!

 andreas.kaethner@tsfschoeneberg.de

[Impressum](#) [Datenschutz](#) [Kontakt](#)

Fachvereinigung Tischtennis e. V. im Betriebssportverband Berlin e. V.



FVTT e.V. • Olympiapark Berlin • Hanns-Braun-Str./Adlerplatz • D-14053 Berlin

Olympiapark Berlin
Hanns-Braun-Str./ Adlerplatz
14053 Berlin (Charlottenburg)

Telefon: (030) 34 70 96 36/37
Telefax: (030) 34 70 96 38
E-Mail: fvt-berlin@t-online.de

Bankverbindung:
Konto: 410 03 - 108
BLZ 100 100 10
Postbank Berlin
IBAN: DE39100100100041003108
BIC(SWIFT) PBNKDEFF

Datum: 29.05.2018

Einspruchsverfahren BSG TSF Schöneberg gegen die Entscheidung des Spielausschusses vom 23.04.2018

Anwesend:	Rechtsausschuss	Herr Burow, Herr Neth, Herr Brombeck
	Spielausschuss	Herr Klaus Gerhard
	BSG TSF Schöneberg	Herr Käthner
	BSG DRV Bund	Herr Kerwat
	Staffelleiter	Herr Schoch

In der Sitzung des Rechtsausschusses am 28.05.2018 wurde der Einspruch des SK Käthner, BSG TSF Schöneberg, gegen die Entscheidung des Spielausschusses, vertreten durch Herrn Klaus Gerhard, verhandelt.

Nach Anhörung der beteiligten Parteien und der Wertung der Entscheidung des Spielausschusses ist der Rechtsausschuss einstimmig zu folgender Entscheidung gekommen:

Die Entscheidung des Spielausschusses vom 23.04.2018 ist aus rechtlichen Gründen der Spielordnung der FVTT in der Fassung vom 17.05.2017 unwirksam. Die gezahlten 25,00 Euro sind an den Petenten zurückzuzahlen.

Begründung:

Gemäß §3 8.1 ist ein Protest auf dem Spielbericht zu vermerken bzw. **unverzüglich** dem Spielausschuss einzureichen.

Als unverzüglich wird auf die Punkte §3 8.2 und 8.3 Bezug genommen.

Nach dem am 05.12.2017 ausgetragenen Punktspiel gab es weder auf dem Spielbericht, noch in der Eintragung bei TT – live eine Eintragung bezüglich eines Protestes. Auch der Staffelleiter, Herr Schoch, hatte keine Beanstandungen.

Damit ist eindeutig geklärt, dass ein evtl. Protest des Herrn Swonke verspätet (nach 4,5 Mon.) beim Spielausschuss eingegangen ist und der Spielausschuss nicht tätig werden durfte.

Gegen diese Entscheidung des Rechtsausschusses kann binnen 14 Tagen bei Zahlung von 25,00 € Einspruch beim Berufungsausschuss erhoben werden.

Der Rechtsausschuss

gez. Günter Burow

gez. Jürgen Neth

gez. Burkhard Brombeck

Verteiler: - Rechtsausschuss
- Spielausschuss
- Staffelleiter
- TSF-Schöneberg
- DRV Bund

BSG DRVBUND Berlin e.V., Abt. TT, 10704 Berlin

FVTT
Olympiapark Berlin
Hanns-Braun-Str. / Adlerplatz
14053 Berlin

Betriebssportgemeinschaft
Deutsche Rentenversicherung Bund
Berlin e.V.
Ruhstraße 2
10709 Berlin (Wilmersdorf)

Telefon 030 865-34436
Telefax 030 865-28578
Mail: bsg-info@drv-bund.de
<http://www.bsg-drvbund.berlin/>

Bankkonto:
IBAN: DE05 10080000 0424300600
BIC: DREDEFF100

Sprechzeiten:
Di und Do 14:30 - 16:00 Uhr und
nach telefonischer Vereinbarung

05.06.2018

Sehr geehrte Mitglieder des Berufungsausschusses,

die per Mail am 03.06.2018 übermittelte Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses vom 28.05.2018 zum Einspruchsverfahren BSG TSF Schöneberg gegen die Entscheidung des Spielausschusses vom 23.04.2018 wird wie folgt begründet:

Die Entscheidung des Rechtsausschusses ist schon deshalb nicht rechtmäßig getroffen worden, weil entgegen § 4 Abs. 6 der Rechtsordnung der FVTT – abgesehen von der Begrüßung – die Sitzung nicht öffentlich war. Die Anhörung der Beteiligten wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Die anschließende Beratung und Entscheidung des Ausschusses fand ebenfalls nicht in öffentlicher Sitzung statt.

Auch unabhängig von dieser Verfahrensfrage ist die Entscheidung des Rechtsausschusses, die Entscheidung des Spielausschusses vom 23.04.2018 für unwirksam zu erklären, aus mehreren Gründen nicht rechtskonform.

Da die BSG TSF Schöneberg gegen eine Regelung in § 4 Abs. 1 bis 4 der Spielordnung (SpO) verstoßen hat, handelt es sich im vorliegenden Fall um einen besonderen Regelverstoß gem. § 4 Abs. 5 Ziffer 5.1 SpO. Danach ist **unabhängig von einem eingelegten Protest** das gesamte Rundenspiel mit der höchsten Punktzahl gegen diese Mannschaft zu werten.

Daraus folgt, dass die Entscheidung des Spielausschusses in vollkommenen Einklang mit den Regelungen der Spielordnung steht und somit nicht für unwirksam erklärt werden darf.

Ferner hält die BSG DRV Bund eine Bezugnahme auf § 3 Abs. 8 Ziffer 8.2 und 8.3 SpO für eine fristgerechte Protesteinlegung für unzulässig. Abgesehen von der Möglichkeit einen Protest auf dem Spielbericht zu vermerken regelt § 3 Abs. 8 Ziffer 8.1 SpO die weitere Möglichkeit einen Protest unverzüglich dem Spielausschuss einzureichen.

Im allgemeinen Rechtsgebrauch wird der Begriff „unverzüglich“ mit „ohne schuldhafte Verzögerung“ erläutert. Wenn also ein Tatbestand erst nachträglich bekannt wird, kann nicht schlicht auf eine dreitägige oder einwöchige Frist verwiesen werden, sondern es muss vielmehr geprüft werden, ob eine schuldhafte Verzögerung vorliegt.

Offenbar war allen Beteiligten (BSG TSF Schöneberg, BSG DRV Bund, und auch dem Staffelleiter) zum Zeitpunkt der Spieldarstellung die entsprechende Regelung der SpO nicht bekannt. Offensichtlich war auch trotz des eindeutigen Hinweises auf den Sachverhalt in dem kurz nach dem Spiel in TT-Live eingestellten Kommentar dem Staffelleiter nicht bewusst, dass hier ein Regelverstoß vorliegt. Sonst wäre er sicherlich tätig geworden. Erst bei Vorbereitung eines Antrages für die Mitgliederversammlung der FVTT im Mai 2018 ist die BSG DRV Bund auf diese Regelung aufmerksam geworden und es wurde unverzüglich der Spieldausschuss angerufen, der keine „Fristprobleme“ gesehen hat. Ob aus diesen Tatsachen der BSG DRV Bund eine schuldhafte Verzögerung zugerechnet werden kann, wenn nicht einmal ein Staffelleiter den Sachverhalt erkennt, wäre zumindest zu prüfen, was nicht geschehen ist.

Es wird daher beantragt, die Entscheidung des Rechtsausschusses vom 28.05.2018 aufzuheben und die Entscheidung des Spieldausschusses vom 23.04.2018 zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Martin Kerwat

Amateurfunk
asiatische Entspannung
Badminton
Basketball
Bowling
Briefmarken

Dart
Fitness
Foto/Video
Fußball
Gesellschaftstanz
Golf

Gymnastik
Kegeln
Kreislaufl/Prellball
Line Dance
Motorradfreunden
Motorsport

Münzen
Musik
Nähen
Orientalischer Tanz
Rudern
Segeln

Snooker
Sport für Alle
Squash
Tai Chi/Qigong
Tauchen
Tennis

Tischtennis
Traditioneller Westerntanz
Volleyball
Wandern
Yoga
Zumba –Fitness

ANDREAS KÄTHNER

Geschäftsführer der Tischtennisportfreunde Schöneberg (TSF Schöneberg)

Homepage: www.tsfschoeneberg.de

Email: mail@tsfschoeneberg.de

Andreas Käthner, Oranienburger Str. 155, 13437 Berlin, Tel. 403 30 40

Fachvereinigung Tischtennis e. V.
Berufungsausschuss
Olympiapark Berlin
Hanns-Braun-Str./Adlerplatz
14053 Berlin

Berlin, den 17.06.2018

Stellungnahme zu der Beschwerde der Betriebssportgemeinschaft DRV Bund gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses vom 28.05.2018 bezüglich des Spiels vom 05.12.2017 in der 1. Liga zwischen TSF Schöneberg I und DRV Bund I

Liebe Mitglieder des Berufungsausschusses,

die o.g. Beschwerdebegründung enthält keine Ausführungen, aus welchen Gründen ein Verstoß gegen die Regelungen in § 4 Abs. 1 bis 4 der Spielordnung vorliegen soll. Vielmehr war die Durchführung des Rundenspiels regelkonform. Insoweit verweise ich auf meine Ausführungen im Schreiben vom 01.05.2018 an den Rechtsausschuss (insbesondere zu den Textziffern 3 und 4).

Dass der Beschwerdeführer selbst von der Richtigkeit der Spielabwicklung überzeugt ist, zeigt sich nicht nur an der fehlenden Begründung des Regelverstos, sondern auch daran, dass in TT-Live ein entsprechender Kommentar zum Spiel eingestellt worden ist und dass die Betriebssportgemeinschaft DRV Bund einen am 16.04.2018 bei der FVTT eingegangenen Antrag auf Änderung der Spielordnung gestellt hat.

Zutreffend mag zwar sein, dass ein nachträgliches Bekanntwerden von neuen Tatsachen auch zu einem späteren Zeitpunkt Berücksichtigung finden kann. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch nicht um neue Tatsachen, sondern um eine neu vertretene Rechtsauffassung zur Spielordnung. Die Tatsachen (der Sachverhalt im Zusammenhang mit der Abwicklung des Rundenspiels) waren spätestens mit Eintragung in TT-Live allen Beteiligten bekannt. Da die Spielordnung der FVTT öffentlich bekannt war, hätte sich die Betriebssportgemeinschaft DRV Bund jederzeit über die bestehenden Regelungen informieren können. Die Unkenntnis einer Vorschrift schützt im allgemeinen Rechtsverkehr nicht vor einer Strafe. Der Protest gegen die Spielwertung ist daher nicht unverzüglich eingelegt worden, die Verzögerung war schuldhaft. Auf eine – möglicherweise bestehende – gleichzeitige Unkenntnis des Staffelleiters kommt es nicht an.

Inwieweit die Betriebssportgemeinschaft DRV Bund bei Durchführung der Sitzung des Rechtsausschusses einen Regelverstoß sieht und welchem Zweck die Ausführungen dienen, ist nicht nachvollziehbar. Die Öffentlichkeit der Sitzung war dadurch gegeben, dass auch Personen teilnehmen dürften, die nicht unmittelbar an der Durchführung des Rundenspiels beteiligt waren (z.B. Vorstandsmitglieder eines Vereins). Allen Beteiligten wurde ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 4 Abs. 6 der Rechtsordnung der FVTT) und Entscheidungen des

Rechtsausschusses sind nicht – wie die Betriebssportgemeinschaft DRV Bund glaubt – in der Sitzung bekanntzugeben, sondern gemäß § 4 Abs. 10 der Rechtsordnung der FVTT den Beteiligten zuzusenden.

Insgesamt ist das Vorgehen der Betriebssportgemeinschaft DRV Bund nicht nachvollziehbar, zumal es letztendlich lediglich um ein Doppel geht, das die Mannschaft von DRV Bund I ohnehin gewonnen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Käthner

Berufungsausschuss

Anwesende:

Berufungsausschuss: Hr. Ophoven, Hr. Aursch, Hr. Scheideler

Rechtsausschuss: nicht anwesend

Spielausschuss: Hr. Gerhard

BSG DRV Bund: Hr. Kerwat

BSG TSF Schöneberg: Hr. Käthner, Hr. Engel

Beschwerde der BSG DRV Bund gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses vom 28.05.2018 bzgl. der Spielwertung TSF Schöneberg gegen DRV Bund vom 05.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

25.06.2018

der Berufungsausschuss hat am 25.06.2018 über den fristgerecht eingelegten Einspruch der DRV Bund vom 03.06.2018 gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses vom 28.05.2018 beraten.

Sachverhalt:

Die BSG TSF Schöneberg hat im zur Entscheidung anstehenden Meisterschaftsspiel 7 Stammspieler in das Spielformular eingetragen, wobei der Sportkamerad Dietrich (Nr. 1 der Aufstellung) nicht anwesend war und nicht in der Doppelaufstellung berücksichtigt wurde. An seiner Stelle spielte der Sportkamerad Lilienthal (Stammspieler der 1. Herrenmannschaft) im Doppel mit.

Die Einzelspiele des nicht anwesenden Sportkameraden Dietrich gingen kampflos an die DRV Bund und auch das Doppel mit dem Stammspieler Lilienthal wurde durch die DRV Bund gewonnen.

Entscheidung:

Der Berufungsausschuss bestätigt die Entscheidung des Rechtsausschusses. Es verbleibt bei dem Spielergebnis von 10:5 Punkten, 35:21 Sätzen und 504:492 Bällen für die BSG TSF Schöneberg.

Der Einspruch der BSG DRV Bund wird abgewiesen.

Die Einspruchsgebühr für den Berufungsausschuss wird nicht erstattet.

Begründung:

§ 4, Abs. 2, Nr. 2.2 SpO besagt: „In den Doppeln können andere Stammspieler als in den Einzeln teilnehmen, vorausgesetzt, dass auch die entsprechende Anzahl von Einzelspielen durch Stammspieler ausgetragen wird.“

Für den Berufungsausschuss stellt sich die Frage:

Was bedeutet ... „entsprechende Anzahl“ ..., worauf bezieht sich die Aussage

„entsprechende Anzahl, welche Anzahl ist gemeint?

Diese Frage konnte letztendlich nicht geklärt werden und lässt viel Auslegungsspielraum.

Das zur Entscheidung stehende Spiel wurde bereits am 05.12.2017 ausgetragen. Alle Beteiligten (BSG TSF Schöneberg, BSG DRV Bund, Staffelleiter) gingen knapp 5 Monate davon aus, dass die Spielabwicklung/-Aufstellung korrekt war. Erst im April 2018 interpretierte die BSG DRV Bund diese Formulierung anders und zu ihren Gunsten. Es wurden also entgegen der Auffassung der BSG DRV Bund keine (neuen) Tatsachen bekannt, die eine neue Frist für einen Protest beginnen lassen würde, sondern die BSG DRV Bund interpretierte lediglich bereits offiziell bekannte Regelungen plötzlich anders. Der Protest wurde damit, wie bereits vom Rechtsausschuss beschieden, gem. § 3, Abs 8, Nr. 8.1 SpO nicht „unverzüglich“, sondern verspätet eingelegt. Ob hier gem. § 4, Abs. 5 SpO der Verband/Staffelleiter „von Amts wegen“ hätte entscheiden müssen, sei dahingestellt. Da dies nicht passiert ist, ist das ein weiteres Indiz dafür, dass der zuständige Staffelleiter von einer regelkonformen Aufstellung ausgegangen ist.

In unserer Entscheidungsfindung hat auch §1 Abs. 1 der Spielordnung, in dem es unter anderem heisst...*„Im Vordergrund steht insoweit nicht die sportliche Höchstleistung, sondern das sportlich und gesellschaftliche Miteinander.“*, Berücksichtigung gefunden. Das soll jedoch keinesfalls ein Freifahrtschein sein. Entscheidend sind immer noch vorrangig die weiteren Regelungen der Spielordnung. Jedoch ist die Formulierung in der SpO für diesen Fall nicht eindeutig.

Aufgrund der o. g. Gründe fällt unsere Entscheidung zugunsten der „Beklagten“ -BSG TSF Schöneberg- aus.

Mit sportlichen Grüßen
gezeichnet
Kai Ophoven, Heinz Aursch, Johannes Scheideler

P.S.: Der Berufungsausschuss wird zur nächsten Mitgliederversammlung eine Klarstellung zu § 4, Abs. 2, Nr. 2.2 SpO und § 3, Abs. 8, Nr. 8.1 SpO beantragen.

Je eine Ausfertigung erhält der Berufungs-, Rechts-, Spielausschuss, die BSG DRV Bund, die BSG TSF Schöneberg sowie der Vorstand der FVTT.